

# Amt Schönberger Land

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Lüdersdorf	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/6/0013/2015 - Fachbereich I</b>	
	<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>	
	<b>Sachbearbeiter:</b>	<b>A.Lütgens-Voß</b>	
	<b>Datum:</b>	<b>12.06.2015</b>	
	<b>Telefon:</b>	<b>038828/330-110</b>	
	<b>E-Mail:</b>	<b>a.luetgens-voss@schoenberger-land.de</b>	
<b>Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zur überörtlichen Prüfung der Gemeinde Lüdersdorf Haushaltsjahre 2011 - 2013</b>			
<b>Beratungsfolge</b> Finanzausschuss Lüdersdorf Gemeindevertretung Lüdersdorf	Abstimmung:		
	Ja	Nein	Enth.
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## Sachverhalt:

Die Gemeinde Lüdersdorf wurde durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg geprüft. Die Prüfung bezog sich auf die Jahre 2011 bis 2013. Prüfungsschwerpunkte waren:

- Haushaltsplanung und -durchführung,
- örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss,
- Umsetzung von Haushaltssicherungskonzepten,
- Einführung der Doppik.

Für die Gemeinde Lüdersdorf wurden durch die Prüfung folgende Schwerpunktergebnisse aufgezeigt:

### **Zusammenfassung wesentlicher Prüfungsergebnisse**

1. In der letzten kameralen Jahresrechnung 2011 ist keine Restebereinigung erfolgt.
2. Die Verwendung der zweckgebundenen Mittel zur Haushaltskonsolidierung von 2007 bis 2009 wurde nicht nachgewiesen.
3. Die Eröffnungsbilanz war nicht aufgestellt, es lagen dementsprechend noch keine Jahresabschlüsse für den Prüfungszeitraum vor.
4. Die Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens lag zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vor.
5. Ein Beschluss der Gemeindevertretung zur Bewertungsrichtlinie lag nicht vor.
6. Es wurde keine Inventur zum EÖB-Stichtag durchgeführt.
7. Für das städtebauliche Sondervermögen lagen für das Haushaltsjahr 2012 keine Haushaltssatzung und kein Haushaltsplan vor.
8. Die Haushaltssatzungen wurden nicht rechtzeitig bekannt gemacht.
9. Die Befugnisse während der vorläufigen Haushaltsführung wurden teilweise überschritten.
10. Die Haushaltssicherungskonzepte für die Jahre 2012 und 2013 sind unzureichend.
11. Die Vergabevorschriften wurden nicht ausreichend beachtet.
12. Der Rechnungsprüfungsausschuss und die örtliche Prüfung entsprachen nicht den gesetzlichen Vorschriften.

Zu diesen Schwerpunkten wird empfohlen wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die Überprüfung der Werthaltigkeit von Forderungen und die entsprechende Restebereinigung (Niederschlagung und Erlass) erfolgte bereits vor der Prüfung. Eine weitergehende Bereinigung der Reste erfolgt laufend.
2. Die Darstellung der Verwendung der zweckgebundenen Mittel erfolgt in der Eröffnungsbilanz.
3. Die Eröffnungsbilanz befindet sich in der Aufstellung. Der verbindliche Zeitplan des Rechnungsprüfungsausschusses sieht als Feststellungszeitpunkt den 30.11.2015 vor.

4. Die Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens trat am 31.03.2015 in Kraft.
5. Die Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten des Amtes Schönberger Land und der amtsangehörigen Städten und Gemeinden zum Stand 01.01.2008 wurde durch die Gemeindevertretung Lüdersdorf am 28.04.2015 beschlossen.
6. Die Inventur zum Eröffnungsbilanz-Stichtag ist zwischenzeitlich abgeschlossen.
7. Der Prüfungshinweis wurde umgesetzt, ab dem Haushaltsjahr 2013 wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan durch die Gemeindevertretung beschlossen.
8. Der Hinweis wird künftig verstärkt beachtet.
9. Auch dieser Hinweis wird künftig verstärkt beachtet.
10. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11. Zukünftig ist die konsequente Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen zum Vergabeverfahren zu beachten. Hierbei werden die Prüfungen zur Auftragsvergabe durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land maßgeblich beitragen. Die Dienstanweisung für das Auftrags- und Vergabewesen des Amtes Schönberger Land wird in naher Zukunft überarbeitet. Darin werden Festlegungen zu geänderten Wertgrenzen für die Auftragserteilung sowie die Vollständigkeit der Dokumentationen getroffen.
12. Die Gemeinde Lüdersdorf hat ihre Aufgaben der örtlichen Prüfung nach dem Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land übertragen. Durch die Übertragung der gesetzlichen Aufgaben soll gewährleistet werden, dass die Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß den Festlegungen im Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) konsequent und in hoher Qualität durchgeführt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf nimmt den Bericht zur überörtlichen Prüfung der Gemeinde Lüdersdorf zur Kenntnis. Die Stellungnahme umfasst analog die Darstellung im Sachverhalt, siehe beiliegenden Schreiben.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Prüfbericht öffentlich auszulegen und dieses vorab öffentlich bekanntzugeben.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

### **Anlage:**

Prüfbericht

Stellungnahme der Gemeinde

# Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

als Gemeindeprüfungsamt



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Gemeinde Lüdersdorf  
- Der Bürgermeister –  
über das Amt Schönberger Land  
- Der Leitende Verwaltungsbeamte –  
Amt Markt 15  
23923 Schönberg/Meckl.

Auskunft erteilt Ihnen:

Frau Weber

Dienstgebäude:

Rostocker Straße 76, 23970 Wismar

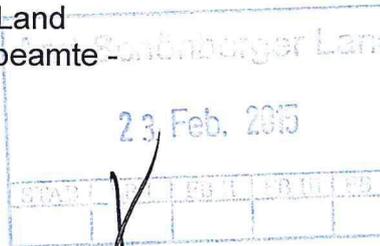
Zimmer      Telefon      Fax  
Zi.-Nr.      03841/3040-1400 -81400

E-Mail:  
h.weber@nordwestmecklenburg.de

Unser Zeichen:  
14/ste

Ort, Datum:

Wismar, 18.02.2015



## Überörtliche Prüfung

Hier: Gemeinde Lüdersdorf für den Zeitraum 2011 - 2013

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Huzel,  
sehr geehrter Herr Lehmann,

in der Anlage übersende ich Ihnen den Prüfbericht unserer überörtlichen Prüfung in 2-facher Ausfertigung.

Gemäß Kommunalprüfungsgesetz hat die Prüfbehörde das Ergebnis der Prüfung in einer Schlussbesprechung mit der kommunalen Körperschaft und der Kommunalaufsicht zu erörtern. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist Gelegenheit zur Beteiligung zu geben (KPG § 9).

Ich bitte Sie hierzu um einen Terminvorschlag.

Der Prüfbericht ist der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben (KPG § 10 (2)) und unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen (KPG § 10 (3)).

Das Ministerium für Inneres und Sport M-V erhält nach der Schlussbesprechung eine Kopie des Prüfberichtes (lt. Erläuterungen zum Kommunalprüfungsgesetz v. 01.04.2012, Ziff. 2.7.2).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

H. Weber

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar,  
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6599  
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de

Bankverbindung:

Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549  
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS  
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673  
Homepage: www.nordwestmecklenburg.de



# **Die Landrätin**

**des Landkreises Nordwestmecklenburg**

als Gemeindeprüfungsamt



## **Bericht zur überörtlichen Prüfung der Gemeinde Lüdersdorf 2011 - 2013**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		Seite
1	Prüfungsauftrag	4
2	Prüfungsumfang,- ziel und -durchführung	4
3	Prüfungsergebnis	5
3.1	Zusammenfassung wesentlicher Prüfungsergebnisse	5
3.2	Letzte kamerale Jahresrechnung 2011	7
3.3	Einführung der Doppik	11
3.4	Haushaltsplanung 2012 bis 2013	17
3.5	Haushaltsvollzug, Ziele und Kennzahlen	20
3.6	Finanzielle Entwicklung 2009 bis 2013	24
3.7	Umsetzung der Haushaltssicherungskonzepte	28
3.8	Vergabepfung nach VOB	28
3.9	Tätigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses	33
4	Schlussbemerkungen	36

### Verzeichnis der Abkürzungen

AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AZ	Aktenzeichen
BAB	Bundesautobahn
BM	Bundesmittel
CC DMS	Dokumentenmanagementsystem
EÖB	Eröffnungsbilanz
ER	Ergebnisrechnung
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FR	Finanzrechnung
FStrG	Fernstraßengesetz
GemKVO-Doppik	Gemeindekassenverordnung
GV	Gemeindevertretung
HH-Ansätze	Haushaltsansätze
HH-Jahr	Haushaltsjahr
HH-Pläne	Haushaltspläne
IM	Innenministerium
JA	Jahresabschluss
KER	Kasseneinnahmereste
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
Kita	Kindertagesstätte
KomDoppikEG	Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz
KV M-V	Kommunalverfassung M-V
LM	Landesmittel
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
TH	Teilhaushalt
ÜAPL	über- und außerplanmäßig
VMH	Vermögenshaushalt
VWH	Verwaltungshaushalt
VV	Verwaltungsvorschriften

## **1 Prüfungsauftrag**

Die überörtliche Prüfung der Gemeinde Lüdersdorf erfolgte auf der Grundlage des § 4 (1) und § 6 (1) bis (3) des Kommunalprüfungsgesetzes vom 6. April 1993 (in der aktuellen Fassung).

## **2 Prüfungsumfang, -ziel und -durchführung**

Die Prüfung fand vom 3. November 2014 bis zum 26. November 2014 in den Räumen des Amtes Schönberger Land statt.

Als Prüfer waren Frau Bussler und Frau Weinkauff und Herr Stephan tätig.

Die Berichtszusammenfassung erfolgte durch die beteiligten Prüfer in den Diensträumen des Landkreises Nordwestmecklenburg.

In die Prüfung wurden Kassenvorgänge einschließlich der Belege sowie ergänzende Akten und Unterlagen über die einzelnen Verwaltungsvorgänge einbezogen.

Die Prüfung beinhaltete eine;

- Ordnungsprüfung, d.h. ob die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft und ihrer Sondervermögen den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden entsprechen und eine
- Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung, d.h. ob die Verwaltung sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird.

Prüfungsschwerpunkte waren:

- Haushaltsplanung und -durchführung
- örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss
- Umsetzung von Haushaltssicherungskonzepten
- Einführung der Doppik

Geprüft wurden die Jahre 2011 bis 2013.

Die Prüfung erfolgte entsprechend § 7 (2) des KPG im stichprobenartigen Umfang.

Unsere Feststellungen und Hinweise sind mit Randziffern versehen.

### **3 Prüfungsergebnis**

#### **3.1 Zusammenfassung wesentlicher Prüfungsergebnisse**

- In der letzten kameralen Jahresrechnung 2011 ist keine Restebereinigung erfolgt. (RZ 2)
- Die Verwendung der zweckgebundenen Mittel zur Haushaltskonsolidierung von 2007 bis 2009 (843 T€) wurde nicht nachgewiesen. (RZ 7-9)
- Die Eröffnungsbilanz war nicht aufgestellt, es lagen dementsprechend noch keine Jahresabschlüsse für den Prüfungszeitraum vor. (RZ 10, 11, 30)
- Die Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens lag zum Zeitpunkt der Prüfung (11/2014) noch nicht vor. (RZ 12)
- Ein Beschluss der Gemeindevertretung zur Bewertungsrichtlinie lag nicht vor. Ein Inventurrahmenplan mit den Bestandteilen eines Zeitplanes, Sachplanes und Personalplanes wurde nicht vorgelegt. (RZ 15, 16)
- Die Inventur ist zu bemängeln. Es wurde keine Inventur zum EÖB-Stichtag durchgeführt. (RZ 17)
- Für das städtebauliche Sondervermögen lagen für das Haushaltsjahr 2012 keine Haushaltssatzung und kein Haushaltsplan vor. (RZ 18)
- Die Haushaltssatzungen wurden nicht rechtzeitig bekannt gemacht. (RZ 21)
- Die Befugnisse während der vorläufigen Haushaltsführung wurden teilweise überschritten. (RZ 22,23)
- Der Haushaltsplan, bzw. die Anlagen zu den Haushaltsplänen waren nicht vollständig. (RZ 24 bis 28)
- Nach den vorläufigen Ergebnissen zeichnen sich deutliche Verbesserungen gegenüber dem Plan ab. Nach dem vorläufigen Stand der Rechnungen werden zumindest die Finanzrechnungen für beide Jahre ausgeglichen sein. (RZ 34)

- Die Haushaltssicherungskonzepte für die Jahre 2012 und 2013 sind unzureichend. Maßnahmen sind nicht hinreichend bestimmt, Zielvorgaben sind unvollständig und nicht erkennbar. (RZ 36-39)
- Die Vergabevorschriften wurden nicht ausreichend beachtet. (RZ 40-46)
- Der Rechnungsprüfungsausschuss und die örtliche Prüfung entsprachen nicht den gesetzlichen Vorschriften (RZ 47 - 53).

### 3.2 Letzte kamerale Jahresrechnung 2011

Die letzte kamerale Jahresrechnung liefert wichtige Daten für die Einführung des doppelten Rechnungswesens.

Eine zeitnahe Erstellung der Jahresrechnung ist daher von besonderer Bedeutung.

Nach Einführung der Doppik am 1. Januar 2012 wurde die letzte kamerale Jahresrechnung am 26. Februar 2013 festgestellt.

- (1) Der Forderung, die Jahresrechnung bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (31.12.2012) durch die Gemeindevertretung feststellen zu lassen, wurde nicht entsprochen.

Im letzten kameralen Abschluss ist eine Restebereinigung durchzuführen.

Dies sollte sowohl in Form einer Einzelbereinigung als auch in Form einer Pauschalbereinigung erfolgen.

- (2) Bis zum Zeitpunkt der Prüfung (November 2014) war eine Restebereinigung zur Eröffnungsbilanz nicht erfolgt.

Die Jahresrechnung schloss wie folgt ab;

<b>Kasseneinnahmereste</b>	Verwaltungshaushalt	285.842,13 €
	negativer KER	6.502,52 €
		279.338,63 €
	Vermögenshaushalt	29.512,82 €
	<b>Gesamt</b>	<b>315.354,95 €</b>

Die Kasseneinnahmereste, die in der Jahresrechnung 2011 in Höhe von 315.354,95 € ausgewiesen wurden, sind in Höhe von 315.525,26 € als Forderungen in die vorläufige Eröffnungsbilanz übernommen worden (Abweichung 170,31 €/negative Kassenausgaberreste, die richtig als Forderungen nachgewiesen wurden).

Die Werthaltigkeit teilweise bestehender Forderungen wurde zum 31.12.2011 wie folgt dargestellt:

<b>Einnahmeart</b>	<b>Kassenrest</b>	
Erstattung von Ausgaben	1.785,00 €	Amtshilfeersuchen
Grundsteuer B	12.734,44 €	50 Schuldner (3 Insolvenzverfahren)
Gewerbesteuer	144.884,61 €	28 Schuldner (6 Insolvenzverfahren)
Hundesteuer	6.578,16 €	24 Schuldner (3 Insolvenzverfahren)

Straßenausbaubeiträge	28.825,55 €	14 Schuldner davon 11 Ratenzahler
-----------------------	-------------	--------------------------------------

- (3) Der Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht erfordert, dass auf der Aktivseite der Bilanz die Forderungen nur in dem Umfang ausgewiesen werden, in welchem sie auch tatsächlich verwirklicht werden können.  
Durch Wertberichtigungen ist diese Korrektur abzubilden.  
Als konkrete Informationen für eine notwendige Einzelwertberichtigung gilt u.a. das Insolvenzverfahren.

<b>Kassenausgabereste</b>	Verwaltungshaushalt	102.100,07 €
	Vermögenshaushalt	53.118,03 €
	<b>Gesamt</b>	<b>155.218,10 €</b>

Die Kassenausgabereste, die in der Jahresrechnung 2011 in Höhe von 155.218,10 € ausgewiesen wurden, sind in Höhe von 161.891,51 € in die vorläufige Eröffnungsbilanz als Verbindlichkeiten übernommen worden (Abweichung 6.673,41 € davon negativer Kassenausgaberest (170,31 €/ Aufwandsentschädigung und Lern- und Lehrmittel sowie 6.502,52 €/negative Kasseinnahmerest/ Einkommenssteuer).

#### Haushaltsüberschreitungen

Die Kommunalverfassung M-V legt fest, dass überplanmäßige- und außerplanmäßige Ausgaben bzw. Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig sind, wenn sie unvorhersehbar und unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist.

Die Gemeindevertretung genehmigte die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt (30.022,45 €) und im Vermögenshaushalt (42.232,96 €) mit dem Beschluss zur Jahresrechnung 2011 in voller Höhe.

Die Mehrausgaben wurden im Rechenschaftsbericht erläutert. Sie entstanden im Verwaltungshaushalt z.B. für die Abrechnung der Schullastenbeiträge (29,6 T€) für die Haushaltsjahre **2010** (37.687,12 €) **und 2011** (40.543,92 €) bei einem HH-Ansatz (zuzüglich Sollübertragung) von 48,6 T€.

Zahlungsmittelbestand	Tagesabschluss (€)	Finanzrechnung (€)	Jahresrechnung (€)
31.12.2011	185.671,00	-	185.671,00
31.12.2012	929.135,18	929.135,18	-
31.12.2013	1.155.547,16	1.155.547,16	-

Der Zahlungsmittelbestand der Gemeinde vom 31.12.2011 in Höhe von 185.671,00 € wurde als Forderung gegenüber dem Amt im Konto 17431011 in gleicher Höhe gebucht.

Der Buch- und Bankbestand der Einheitskasse per 31.12.2011 wurde im Rahmen der Prüfung abgestimmt.

- (5) Saldenbestätigungen der Banken lagen nicht vor.

#### Kamerale Rücklagen

Die Gemeinde verfügte am 31.12.2011 über eine allgemeine Rücklage in Höhe von 256,3 T€.

Zur Überleitung auf die Eröffnungsbilanz ist der Bestand um die Kassenreste zu bereinigen (Ist-Fehlbetrag VWH und VMH insgesamt - 153,6 T€).

Die sich daraus ergebende allgemeine Rücklage (102,7 T€) spiegelt sich entsprechend den Überleitungsregelungen VV GemHVO-Doppik Anlage 6 Punkt 6.1 in den liquiden Mitteln wider (185,6 T€).

Zur Finanzierung der Altersteilzeit in der Kita Wahrsow wurde eine Sonderrücklage in Höhe 26,3 T€ gebildet.

Im letzten kameralen Abschluss erfolgte der Ausweis des Bestandes der Sonderrücklage sowohl in der Übersicht über die Rücklagen (26,3 T€) als auch auf dem Verwahrkonto (26.336,52 €).

Die Berechnung der Altersteilzeitrückstellung erfolgte im Rahmen der Einführung des neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens neu, auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften.

Zum Zeitpunkt der Prüfung war eine Sonstige Rückstellung für die Inanspruchnahme der Altersteilzeit in Höhe von 198.754,72 € gebildet worden.

Die kamerale Sonderrücklage floss entsprechend den Überleitungsvorschriften (VV GemHVO-Doppik Anlage 6 Punkt 6.2) in die Rückstellung ein.

Die Berechnung der Rückstellung war nicht Bestandteil dieser Prüfung.

#### Haushaltsreste

In der Gemeinde wurden in Übereinstimmung mit dem KomDoppikEG M-V § 14 (2) Punkt 1 und 2 keine Haushaltsausgabenreste im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt gebildet.

Ebenso sind keine Haushaltseinnahmereste für Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten gebildet worden.

### Kreditermächtigungen

Im Haushaltsjahr 2011 wurden keine Kreditermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen übertragen.

### Schulden

Die Gemeinde wies in der Jahresrechnung 2011 Schulden in Höhe von 4.926,7 T€ aus.

In die Kreditunterlagen wurde eingesehen.  
Der Schuldenstand in Höhe von **4.926.674,64 €** konnte durch die Prüfung bestätigt werden.

Die Schulden waren in der vorläufigen Eröffnungsbilanz in den Konten 31513100 (2,1 Mio. €), 31523100 (0,3 T€), 31543100 (2,5 Mio. €) erfasst.

### Verwahrgelder und Vorschüsse (unerledigte Beträge)

Die letzte kamerale Jahresrechnung weist unerledigte Beträge in Höhe von 339.304,35 € (Verwahrungen) nach, darunter;

- Sicherheitseinbehalte in Höhe von 56.606,71 €

In der vorläufigen Eröffnungsbilanz wurden die Sicherheitseinbehalte als „Sonstige Verbindlichkeiten“ in den Konten 37991901-05 verbucht.

Folgende Sicherheitseinbehalte waren zum Zeitpunkt der Prüfung (11/2014) noch im Geldbestand der Gemeinde:

Jahr der Bereitstellung	Anzahl	Sicherheitseinbehalte	Projekt
2006	1	258,20 €	Schule
2007	10	8.051,56 €	Schule
2008	1	10.033,51 €	Schule
<b>Gesamt</b>		<b>18.343,27 €</b>	

- (6) Die Verwahrung der Sicherheitseinbehalte aus den Jahren 2006 bis 2008 ist zu prüfen, ggf. sind entsprechende Auszahlungen zu veranlassen.

### Zweckgebundene Mittel für die Haushaltskonsolidierung

Soweit die Gemeinde vom Land zweckgebundene Mittel für die Haushaltskonsolidierung (Haushaltserlass des IM vom 17.10.2007) erhalten hat, sind die Mittel, die im letzten kameralen Haushaltsjahr nicht benötigt wurden und ins erste doppische Jahr übertragen werden sollen, in der Eröffnungsbilanz in den „Sonstigen Sonderposten“ einzustellen.

Am 31.12.2011 wurden keine zweckgebundenen Mittel für die Haushaltskonsolidierung in das erste doppelte Haushaltsjahr übertragen.

Der zum Zweck der Haushaltskonsolidierung erhöhte Anteil der Schlüsselzuweisung, der vorrangig zum Abbau von Altfehlbeträgen einzusetzen war, sollte im Haushaltsplan **separat erläutert** und so **veranschlagt werden**, dass er **zweifelsfrei nachvollzogen werden kann** (Aufstellung der HH-Pläne der Kommunen HH-Jahr 2007/IM M-V).

- (7) In der Planung wurde der erhöhte Anteil der Schlüsselzuweisung nicht separat veranschlagt.  
Die Gemeinden mit ausgeglichenem Haushalt sollten die erhöhten Beträge zur Vorsorge für sich abzeichnende Haushaltsverschlechterungen der Allgemeinen Rücklage zuführen. Dadurch war auszuschließen, dass die erhöhten Einnahmen in den laufenden Haushalt fließen.

Die Gemeinde hat im Zeitraum von 2007 bis 2009 erhöhte Anteile zur Schlüsselzuweisung in Höhe von insgesamt **842.935,53 €** erhalten.

- (8) Die Verwendung der Mittel wurde nicht separat nachgewiesen und erläutert.
- (9) Im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist der erhöhte Anteil der seit 2007 bereitgestellten und verwendeten Mittel nachträglich auszuweisen und zu erläutern. Nicht benötigte Mittel zur Haushaltskonsolidierung sind zu ermitteln und ggf. im ersten doppelten Haushaltsjahr als „Sonstiger Sonderposten“ einzustellen.

### **3.3 Einführung der kommunalen Doppik**

Das Amt bereitet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Beschlüsse und Entscheidungen der Gemeindeorgane vor und führt sie aus (§ 127 KV M-V).

In die Prüfung des Gemeindehaushaltes wurden Verwaltungsvorgänge, die durch die Einführung der Doppik bedingt sind, miteinbezogen.

Ab dem **1. Januar 2012** wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinde nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden (Doppik) geführt (KomDoppikEG M-V § 1).

#### Eröffnungsbilanz

Zu Beginn des ersten Haushaltsjahres ist eine Eröffnungsbilanz nach den Regeln der doppelten Buchführung aufzustellen (KomDoppikEG M-V § 2).

Soweit die Gemeinde den gesetzlich festgelegten Termin (30.11.2012) für die Eröffnungsbilanz nicht eingehalten

hat, ist die Bilanz bis spätestens 30. Juni 2013 aufzustellen (Handlungsvorgabe des IM vom 11. Februar 2013).

(10) Die Eröffnungsbilanz war nicht aufgestellt.

Die Prüfung ergab, dass es der Verwaltung erhebliche Probleme bereitet, die neuen Anforderungen der Doppik zu erfüllen.

Nach Angaben der Verwaltung soll die Aufstellung der Eröffnungsbilanz erst bis zum 31.12.2015 (Umstellungstermin 31.12.2012) angestrebt werden.

Im Fachbereich II - Finanzwesen wurden u.a. folgende Ursachen genannt:

- Die Grundstücksbewertung und die Gebäudebewertung (Bewertungen der Kita Peermoor, der Kita Wahrsow, des Jugendclubs fehlen).
- Die Bewertung des Infrastrukturvermögens war noch nicht abgeschlossen.
- Die Inventurergebnisse aus 2014 liegen noch nicht vollständig vor.
- Ein Abgleich mit den Inventuren 2007/2008 muss noch erfolgen.
- Sonderposten zum Anlagevermögen wurden noch nicht passiviert, da große Bestandteile des Anlagevermögens noch nicht aktiviert werden konnten und die Sonderposten mit den jeweiligen Vermögensgegenständen verbunden werden müssen.
- Personalmangel

(11) Folgende weitere gesetzliche Terminvorgaben zur Aufstellung der Bilanzen wurden im Amt Schönberger Land nicht eingehalten. Damit wurde gegen haushaltsrechtliche Maßgaben verstoßen:

<b>Gesetzliche Vorgabe</b>	<b>Aufstellung des Jahresabschlusses</b>	<b>Terminvorgabe</b>
§ 60 KV M-V	2012	30. April 2013
§ 60 KV M-V	2013	30. April 2014

Ein Konzept mit praktikablen Aufgabenstellungen, einem dazugehörigen Personalkonzept und einem Zeitplan zur Beschleunigung der Aufstellung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse für 2012 und 2013 lag nicht vor.

Auf Grund der Tatsache, dass durch eine fehlende Eröffnungsbilanz wichtige Parameter zur Beurteilung des Haushaltes fehlten, waren auch keine Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2012 und 2013 erstellt.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass bestimmte Bilanzpositionen, z.B. Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Bewertung des Anlagevermögens einer internen Vorprüfung unterzogen werden.

Die Vorprüfung ist im Amt Schönberger Land ein zusätzliches internes Verwaltungsinstrument, das nach Ansicht des Gemeindeprüfungsamtes einer Beschleunigung des Prozesses zur Aufstellung der Bilanzen nicht zuträglich ist.

Die Prüfung der Bilanzen obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss (siehe Ausführungen zu Pkt. 3.9 des vorliegenden Prüfberichtes).

Eine Vorprüfung ist entbehrlich.  
Fehlerkorrekturen sind in folgenden Jahresabschlüssen nach § 12 KomDoppikEG M-V Absatz 5 möglich.

Die Personalstelle kann effektiver im Rahmen des Prozesses zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 genutzt werden.

#### Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens

Auf der Grundlage der GemKVO-Doppik M-V § 34 hat der Bürgermeister (Amtsvorsteher § 127 (2) KV M-V) eine Dienstanweisung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen.

Dabei ist der Leitfaden zur Erstellung von Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens zu beachten und anzuwenden (i.V.m den Verwaltungsvorschriften zur GemKVO-Doppik M-V zu § 34 (1. Änderung vom 13.12.2011).

Die Dienstanweisung soll vor der Umstellung vom kameralen auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen vorliegen (vor dem 1.1.2012).

- (12) Die Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens lag zum Zeitpunkt der Prüfung (11/2014) noch nicht vor.
- (13) Das Fehlen der Dienstanweisung nach dem Leitfaden des Innenministeriums wurde bereits mehrfach im Rahmen von überörtlichen Prüfungen bemängelt, ohne dass die Verwaltungsführung Maßnahmen zur Herstellung der Ordnungsmäßigkeit einleitete.

#### Kosten- und Leistungsrechnung

§ 27 GemHVO-Doppik schreibt die Durchführung einer Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) für alle Bereiche der Verwaltung nach den örtlichen Bedürfnissen vor.

Ein produktorientierter Haushalt mit einer angemessenen Produktgliederung und internen Leistungsverrechnung entspricht, würde in der Gemeinde Lüdersdorf den Anforderun-

gen an eine Kosten- und Leistungsrechnung entsprechen (VV zu § 27 GemHVO-Doppik/KLR in kleinen Gemeinden).

- (14) Der Bürgermeister (Amtsvorsteher § 127 (2) KV M-V) hat die Grundsätze der internen Leistungsverrechnung in der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens zu regeln (§ 4 Abs. 11 GemHVO-Doppik).

#### Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie

Zur Sicherstellung der Bilanzkontinuität und Bewertungsstetigkeit sind Festlegungen zum Vorgehen bei der Erfassung, Bewertung und Fortschreibung des Vermögens in einer Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie zu treffen. Die Richtlinie soll als Arbeitsgrundlage für die Mitarbeiter/innen dienen und ist auf Grund der Auswirkungen auf die Bilanz und den Haushalt sowie als Grundlage für Einzelentscheidungen (§ 22 (3) KV M-V) durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

Am 1. Januar 2008 hat der Amtsvorsteher eine Bewertungsrichtlinie erlassen.

- (15) Ein Beschluss der Gemeindevertretung zur Bewertungsrichtlinie lag nicht vor.

#### Inventur/Inventar

Auf der Grundlage der Bewertungsrichtlinie hat der Amtsvorsteher am 1. Juni 2007 eine Inventurrichtlinie erlassen.

Als Anlage zur Inventurrichtlinie liegt eine Inventuranweisung für bewegliches und immaterielles Anlagevermögen für M-V vom 20. Februar 2007 vor.

Die Anweisung ersetzt nicht den Inventurrahmenplan nach dem Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens.

- (16) Ein Inventurrahmenplan mit den Bestandteilen eines Zeitplanes, Sachplanes und Personalplanes wurde nicht vorgelegt (Punkt 2.1 der Richtlinie).

Zum Stand der Erfassung und Bewertung durch die Inventur erteilte die Verwaltung für die Gemeinde Lüdersdorf folgende Auskünfte:

- mit der Durchführung der körperlichen Inventuren 2007/ 2008 ist der Bestand des beweglichen Vermögens maschinell vollständig erfasst
- der Bestand wurde in den Jahren 2008-2011 ergänzt und weitergeführt
- eine lückenlose Erfassung ist gegeben
- nicht vorliegend sind Abgangsmeldungen zum Anlagevermögen

- 2014/2015 sollen erneut körperliche Inventuren durchgeführt werden
- folgende Daten und Dokumente müssen noch nachgearbeitet werden:
  - begründende Unterlagen und Belege
  - Zuordnung zu Produkten, Konten, Nutzungsdauer, Standort Hier ist eine Durchsicht der Vermögens- und Verwaltungshaushalte der Jahre 1990 bis 2011 erforderlich.
- Eine Auswertung des beweglichen Vermögens in Form von AfA Vorschauen ist derzeit noch nicht möglich.

Inventarverzeichnisse lagen teilweise in handschriftlicher Form als auch in Form von EXEL Listen im CC DMS vor. Teilweise fehlten Datumsangaben, Inventurfelder und Unterschriften.

- (17) Die Inventur erfolgte nicht entsprechend der Inventurrichtlinie Punkt 3 und 4. Es gab keine Inventur zum EÖB-Stichtag.

#### Automatisiertes Verfahren nach Einführung der Doppik

Für die Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Buchführung, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs für die Gemeinde wird nach Einführung der Doppik im Amt Schönberger Land ein automatisiertes Verfahren (CIP-KD) angewendet.

Nach § 12 GemKVO-Doppik M-V ist sicherzustellen, dass nur gültige Programme verwendet werden, die vom Anwender fachlich geprüft und vom Bürgermeister bzw. Amtsvorsteher freigegeben sind.

Die Freigabe des Programmes durch den Amtsvorsteher erfolgte erst am 27. November 2013 (Angaben laut Bericht über eine unvermutete Kassenprüfung vom 18. September 2014).

#### Städtebauliches Sondervermögen

Die Gemeinde Lüdersdorf weist in ihrem kommunalen Rechnungswesen eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Herrnburg-Nord“ aus.

Die Durchführung der Maßnahme erfolgt sowohl im Kernhaushalt der Gemeinde als auch im Sondervermögen mit Sonderrechnung.

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung städtebaulicher Entwicklungsmaßnahme eines geeigneten Sanierungsträgers.

Gemäß § 45 und 46 KV M-V ist für das Sondervermögen eine Haushaltssatzung und ein Haushaltsplan zu erstellen.

- (18) Für das Haushaltsjahr 2012 lagen weder eine beschlossene Haushaltssatzung noch ein Haushaltsplan vor.

In der Verwaltung wurde dies wie folgt begründet:

Erstmalig wurde 2013 mit Beauftragung einer Beraterfirma die HH-Satzung für das Städtebauliche Sondervermögen durch die Gemeindevertretung beschlossen.

Im **Jahre 2012** sind die Daten informativ für die Gemeindevertretung aufbereitet worden, jedoch ist zum damaligen Zeitpunkt kein Beschluss gefasst worden. Die „nicht beschlossene“ Haushaltssatzung ist der uRAB zur Prüfung vorgelegt worden.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2013** ist am 19. März 2013 beschlossen worden. Die Satzung wurde der unteren Rechtsaufsichtsbehörde zur kursorischen Prüfung vorgelegt.

Die Eröffnungsbilanz für das städtebauliche Sondervermögen wurde von einer Kommunalberatungs- § Kommunalprüfungsgesellschaft erarbeitet und am 7. Februar 2014 vorgelegt. Die Eröffnungsbilanz lag ungeprüft vor.

Die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 waren nicht erarbeitet.

#### Hauptsatzung

Im Neuen Kommunalen Haushaltsrecht werden für die Hauptsatzung Festlegungen von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft empfohlen.

So zum Beispiel zu Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung, zur Einzeldarstellung von Investitionsein- und -auszahlungen in den Teilhaushalten, zur Berichtspflicht.

In der Hauptsatzung der Gemeinde vom 16. Januar 2013 sind diese Festlegungen getroffen worden.

Zum Beispiel Festlegungen zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeit zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Das Innenministerium hat mit Schreiben vom 27. November 2009 (Haushaltserlass 2010) darauf hingewiesen, dass ein Fehlbetrag erheblich i.S.d. § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ist, wenn er mehr als zwei Prozent der **gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes** beträgt. Zudem sollten absolute Höchstgrenzen festgelegt werden. Die vor Ort getroffenen Festlegungen sollten ggf. überprüft und angepasst werden.

- (19) Die Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersdorf weicht von den Regelungen des Haushaltserlasses 2010 wie folgt ab:

Wesentlichkeitsgrenze:

- Übersteigung der **ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen** um 3 v.H.

Erheblichkeitsgrenze:

- bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Grenze für Auszahlungen im Finanzhaushalt.

- (20) Eine absolute Höchstgrenze wurde in der Hauptsatzung der Gemeinde nicht geregelt.

### 3.4 Haushaltsplanung 2012 und 2013

Die Haushaltssatzungen sollen zu Beginn des Haushaltsjahres bekanntgemacht sein. ( § 47)

- (21) Die Gemeinde hat mehrfach gegen diesen Haushaltsgrundsatz verstoßen.

Öffentliche Bekanntmachungen der Haushaltssatzungen 2012  
Und 2013:

Haushaltsjahr	Öffentliche Bekanntmachung
2012	31. August 2012
2013	28. März 2013

Bis zu den o.g. Zeitpunkten der öffentlichen Bekanntmachungen befand sich die Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung.

Zu beachten waren die Haushaltserlasse des IM M-V aus den Jahren 2010 und 2012.

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 KV M-V stehen der Gemeinde nur eingeschränkte Befugnisse bei der Durchführung ihrer Haushaltswirtschaft zur Verfügung.

Eine Handlungsrichtlinie zur Klarstellung und Konkretisierung der Bewertungsspielräume im Rahmen der gemeindebezogenen vorläufigen Haushaltsführung, wie vom Innenministerium M-V empfohlen und als Muster vorgegeben (Haushaltserlass 2010/2012), wurde nicht erarbeitet.

- (22) Die Zeiten der vorläufigen Haushaltsführung sind auf ein unabwendbares Maß zu beschränken.

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung sind u.a. nicht zulässig:

- Neueinstellungen,
- Investitionen
- Auszahlungen und Aufwendungen für freiwillige Leistungen
- die Einrichtung neuer Stellen
- Personalübernahmen von anderen Dienstherrn und Arbeitgebern,
- Aufstockungen von Teilzeit,
- Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen (Ausnahmen sind in den Haushaltserlassen geregelt).

- (23) Die Befugnisse wurden teilweise überschritten.

- Beschluss der GV vom 24.1.2012 über den Kauf des Flurstücks 226/15 mit einer Fläche von 953 m<sup>2</sup> und eines Wegerechts Flurstück 226/16 zu einem Kaufpreis von 5.893,13 €. Der Kaufvertrag wurde am **11.6.2012** geschlossen (UR 66/2012), d.h. vor öffentlicher Bekanntmachung der Haushaltssatzung (31.8.2012), Kaufpreisfälligkeit am 10.7.2012.
- Beschluss der GV vom 28.2.2012 zur Einstellung eines vollbeschäftigten Jugendsozialarbeiterin ab 1.3.2012 auf unbestimmte Zeit. Der Arbeitsvertrag wurde am **1.3.2012** abgeschlossen (Entgeltgruppe S 11).
- Mit Beschluss vom 28.8.2012 bewilligt die Gemeindevertretung überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 528,20 € (Anteil Kauf Wegefläche) und außerplanmäßige Ausgaben von 668,30 € (Anteil Ankauf Brachland) obwohl die Haushaltssatzung 2012 noch nicht ihre Rechtswirksamkeit erlangt hatte.

#### Haushaltsplan

Die Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplanes ergeben sich aus § 1 der GemHVO-Doppik.

- (24) Die Haushaltspläne 2012 und 2013 enthalten keine Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte (§ 1 (2) Nr. 14, 15 i.V.m § 4 (5), (6) GemHVO-Doppik). Es erfolgt lediglich eine Darstellung der einzelnen Produkte. Der Umfang und der jeweilige Kontext zum Gesamthaushalt der einzelnen Teilhaushalte bzw. der einzelnen Produkte am Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzhaushalt sind damit nicht erkennbar. Damit fehlt den Haushalten eine wesentliche Aussagekraft.

Gemäß § 4(1) und (2) ist der Haushalt angemessenen in Teilhaushalten zu gliedern, wobei die Teilhaushalte produktorientiert, funktional oder nach der örtlichen Organisation nach Vorgaben des Produktrahmenplanes gegliedert werden können.

Gleichzeitig soll die Gliederung in Teilhaushalte den Aufwand der Planung und der Haushaltsausführung möglichst gering halten.

Der Musterhaushalt (Gemeinschaftsprojekt zur Umsetzung des NKHR-MV) für eine kleine amtsangehörige Gemeinde enthält nur zwei Teilhaushalte (Teilhaushalt 1/ Gemeindespezifische Aufgaben in den Produktbereichen 1-5 und Teilhaushalt 2/Zentrale Finanzleistungen).

Die Gemeinde Lüdersdorf ist eine kleine amtsangehörige Gemeinde (Einwohnerzahl rd. 5.200).

Die Gemeinde Lüdersdorf hat 5 Teilhaushalte gebildet (TH 1 Zentrale Dienste/Schule und Kultur, TH 2 Abgaben, TH 3 Bürgeramt/Ordnungsamt, TH 4 Gemeindeentwicklung/Stadtentwicklung, TH 5 Finanzen).

- (25) Der Gemeinde wird empfohlen, sich dem Musterhaushaltsplan zukünftig anzupassen.
- (26) Die Teilhaushalte sind lediglich aus dem Vorbericht zum Haushaltsplan zur erkennen. Die im Vorbericht verwendeten Bezeichnungen der Teilhaushalte sind zum Teil nicht deckungsgleich mit den Bezeichnungen der Teilhaushalte, die in der Buchhaltungssoftware hinterlegt worden sind.

In jedem Teilhaushalt sind die wesentlichen Produkte zu benennen (§ 4 (7) GemHVO-Doppik).

- (27) Ein Ausweis der wesentlichen Produkte der Teilhaushalte erfolgt im Haushaltsplan der Gemeinde Lüdersdorf nicht (siehe auch RZ 31).

Gemäß § 4 (9) und (10) GemHVO-Doppik sind den Teilhaushalten als Bewirtschaftungseinheit alle Erträge und Aufwendungen, darüber hinaus auch Erträge und Aufwendungen aus Leistungsbeziehungen darzustellen.

- (28) Aufwand und Ertrag sind nicht produkt- bzw. teilhaushaltbezogen dargestellt. Eine Leistungsverrechnung wird nicht vorgenommen.

- Unter dem Produkt 55100 „Öffentliches Grün“ ist der Personalaufwand der Gemeindearbeiter veranschlagt, während z.B. bei dem Produkt 36202 „öffentliche Spielplätze“, 54104 „Gemeindestraßen“ oder 55300 „Friedhofs- und Bestattungswesen“, weder Personal-

aufwand, noch innere Leistungsverrechnungen geplant worden sind.

- Die Sporthalle Herrnburg wird unter dem Produkt 21503 geführt, während die Sporthalle Wahrsow unter dem Produkt 42400 erscheint.  
Die unterschiedliche Einordnung der Schulsportstätten erfolgt nach Rückfrage in der Verwaltung aus dem Grund, dass die Sporthalle in Herrnburg sich nur unter unverhältnismäßig hohem Abrechnungsaufwand von der Schule trennen lässt.  
Diese Handhabung lässt sich nicht nachvollziehen. Wenn aus Gründen der Abrechnung nicht alle Erträge und Aufwendungen abgebildet werden können, hätte kein eigenes Produkt ausgewiesen werden müssen.  
Die Planung der Ergebnisse beider Sporthallen weicht erheblich voneinander ab (160 T€ in 2012).  
Für die Sporthalle Herrnburg sind nicht alle Aufwendungen in der Planung abgebildet worden. Die Abschreibung ist nicht geplant, eine Leistungsverrechnung der Unterhaltsaufwendungen findet offenbar nicht statt.

### 3.5 Haushaltsvollzug, Ziele und Kennzahlen

Die Paragraphen 20 und 42-53 GemHVO-Doppik M-V bilden die gesetzlichen Grundlagen zum Berichtswesen.

Das Berichtswesen stellt der Gemeindevertretung und den Ausschüssen aufbereitete Informationen über den Vollzug von Entscheidungen und Planungen sowie einer Prognose für die weitere Entwicklung der Gemeinde zur Verfügung. Dabei steht der Haushaltsplan im Zentrum der Aufmerksamkeit.

Berichtsinhalte sollen sich an Zielen orientieren. Chancen und Risiken sind zu berücksichtigen.

Der Bericht muss während des Planungszeitraums über die **aktuelle** Zielerfüllung und über die **prognostizierte** Zielerfüllung zum Ende des Planungszeitraums informieren.

Zum Aufbau und zur Weiterentwicklung des Berichtswesens ist es hilfreich festzulegen:

- Wer berichtet wem?
- Über was wird berichtet?
- Wann und in welchem Turnus bzw. für welchen Zeitraum wird berichtet?

Regelungen zum Berichtswesen soll die Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens unter Punkt 2.4.9 (Leitfaden zur Erstellung von Dienstanweisungen) treffen.

- (29) Wie bereits unter RZ 12 des vorliegenden Prüfberichtes dargestellt, lag diese Dienstanweisung zum Zeitpunkt der Prüfung (11/14) noch nicht vor, obwohl die „Doppikumstellung“ bereits zum 1. Januar 2012 erfolgte.

Den Vorberichten zu den Haushaltsplänen 2012 und 2013 war ein Handlungsrahmen zur Bewirtschaftung des doppelhaushaltigen u.a. zur Berichtspflicht beigelegt:

Zur Berichtspflicht heißt es:

„Die budgetverantwortlichen Amtsleiter berichten jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres an den Geschäftsbereich Finanzen über die budgetbezogenen Entwicklungen in ihrem Verantwortungsbereich,...

Durch den Geschäftsbereich Finanzen sind die Berichte zusammenzufassen und mit den entsprechenden Vorschlägen für Steuerungsmaßnahmen dem Bürgermeister zu übergeben.

Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung entsprechend und führt notwendige Entscheidungen herbei“

- (30) Die Verfahrensweise in der Verwaltung weicht vom festgelegten Handlungsrahmen ab.

Die Prüfung ergab, dass nicht die budgetverantwortlichen Amtsleiter zum 30. Juni eines jeden Jahres an den Geschäftsbereich Finanzen berichten, sondern die interne Verwaltungsprüferin quartalsweise Berichte erstellt und sie dem Bürgermeister, den Gemeindevertreter(innen) und dem Geschäftsbereich Finanzen zur Kenntnis gibt.

Die Finanzberichte wurden zum 30.9.2012, 30.6.2013 und zum 30.09.2013 aufgestellt.

Vorschläge für Steuerungsmaßnahmen waren den Berichten nicht zu entnehmen.

In jedem Teilhaushalt sind die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlagen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben (GemHVO-Doppik § 4 (7) Satz 1/Anlage 3 Muster 9/Seite 33/8 und Musterhaushaltsplan für eine kleine amtsangehörige Gemeinde).

- (31) Ziele und Kennzahlen ggf. Leistungsmengen zur Messung der Produktergebnisse wurden nicht angegeben.

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des HH-Jahres aufzustellen (§ 60 KV M-V).

- (32) Auf Grund der Tatsache, dass keine Eröffnungsbilanz aufgestellt wurde, fehlten auch die Jahresabschlüsse 2012 und 2013.

In der vorläufigen Rechnung der Jahre 2012 und 2013 wurde folgendes Ergebnisse zum Haushaltsausgleich ermittelt:

<b>Vorläufige Finanzrechnung</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
Planwert der ordentlich Ein- und Auszahlungen, gem. Nr. 22	- 58 T€	- 119 T€
Ergebnis der ordentlich Ein- und Auszahlungen, gem. Nr. 22	650 T€	425 T€
Abweichung	708	561 T€

- (33) Es sind erhebliche Abweichungen zwischen Haushaltsplan und tatsächlichem Finanzergebnis festzustellen. Der Grundsatz der Haushaltswahrheit, der sich aus § 8 (2) GemHVO-Doppik ergibt, wurde nicht ausreichend beachtet. Demnach sind die Ansätze vorrangig zu berechnen oder sorgfältig zu schätzen, um die Abweichungen zwischen den veranschlagten Beträgen und den späteren Rechnungsbeträgen so gering wie möglich zu halten.

Das Finanzergebnis der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (gemäß Nr. 22 Muster 13 zu § 45 GemHVO-Doppik) weicht um 708 T€ vom Ansatz ab, in 2013 beträgt die Differenz 561 T€.

Durch die Abweichungen in dieser Größenordnung besitzt die Planung keine Aussagekraft für die Einschätzung der wirtschaftlichen Gegebenheiten der Gemeinde Lüdersdorf.

Die Zusammensetzung der wesentlichen Abweichungen ist in folgender Tabelle aufgeführt:

	<b>2012</b>	<b>2013</b>
Mehreinzahlungen Pos. Finanzrechnung		
1. Steuern	135 T€	161 T€
2. Zuwendungen	216 T€	99 T€
6. Kostenerst.	47 T€	
Minderauszahlungen Pos. Finanzrechnung	-	-
11. Personal		31 T€
13. Sach- Dienstleistg.	215 T€	112 T€

14. Zuwendungen	122 T€	50 T€
16. sonst. Auszahlung.		138 T€

Mehreinnahmen Steuern

Ein Großteil der Steuer Mehreinnahmen des Jahres 2012 basiert auf Mehreinnahmen in Höhe von 120 T€ bei der Gewerbesteuer.

Gemäß § 37 (6) GemHVO-Doppik i.V.m. § 12 FAG M-V haben kreisangehörige Gemeinden zum Ausgleich künftiger Umlageverpflichtungen, die sich aus dem Finanzausgleich ergeben, eine Rücklage zu bilden, wenn die Steuerkraftmesszahl den Durchschnitt der beiden Haushaltsvorjahre wesentlich übersteigt.

Korrespondierend zur Finanzrechnung sind bei der Ergebnisrechnung ebenfalls die Abweichungen zwischen den Planwerten und Ergebnissen zu verzeichnen.

<b>Vorläufige Ergebnisrechnung</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
Planwert Ordentliches Ergebnis gem. Nr. 24	- 322 T€	- 417 T€
Ergebnis Ordentliches Ergebnis gem. Nr. 24	503 T€	369 T€
Abweichung	- 823 T€	- 803 T€
Noch nicht verbuchte Afa	512 T€	519 T€

- (34) Das Ergebnis fällt voraussichtlich bei Weitem nicht so negativ aus, wie im Plan veranschlagt.  
Allerdings liegt immer noch keine Eröffnungsbilanz vor, so dass nicht mit Sicherheit die Richtigkeit der im Plan veranschlagten Abschreibungen beurteilt werden kann.

Überplanmäßige Ausgaben

Für das Haushaltsjahr 2012 lagen keine Beschlüsse zu über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben vor.

Die Gemeindevertretung beschloss im Haushaltsjahr 2013 folgende überplanmäßige Ausgaben:

Beschluss GV	Produkt	ÜAPL
17.12.2013	36100 Wohnsitzanteil Kita	22.000,00 €
17.12.2013	54104 Winterdienst	10.000,00 €

17.09.2013	11408 Gerichtskosten	1.468,55 €
------------	-------------------------	------------

Die vorläufige Ergebnis- und Finanzrechnung 2013 weist überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 22 T€ nach.

Am 11.6.2013 hat der Finanzausschuss der Gemeindevertretung die Vergabe der Reinigung des Sozialtraktes des FFW-Gebäudes Herrnburg zu den angebotenen Konditionen empfohlen sowie gleichzeitig die Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe.

Der Beschluss der Gemeindevertretung wurde hierzu am 13.6.2013 missverständlich gefasst.

Im Beschluss fehlen die Angabe der Höhe der außerplanmäßigen Ausgabe sowie die Deckungsquelle (KV M-V § 50 (1)).

- (35) Nach Angaben der Verwaltung handelte es sich um einen Vergabebeschluss, eine außerplanmäßige Ausgabe lag nicht vor. Die Beschlussfassung erfolgte nicht korrekt.

### 3.6 Finanzielle Entwicklungen 2009 bis 2013

Die durchschnittlichen Hebesätze der Grundsteuer A für kreisangehörige Gemeinden des Landes betragen für

2012	266,58 %,
2013	275,41 %.

Im Prüfungszeitraum lag der Hebesatz der Grundsteuer A bei 250%.

Die durchschnittlichen Hebesätze der Grundsteuer B für kreisangehörige Gemeinden des Landes betragen für

2012	344,10 %,
2013	349,33 %.

Im Prüfungszeitraum lag der Hebesatz der Grundsteuer B bei 360 %

Steuererträge in T€	2009	2010	2011	2012*	2013*
Grundsteuer A	29	29	35	32	33
Grundsteuer B	322	327	364	365	376
Gewerbesteuer	176	220	486	567	488
Einkommensteuer	1.013	1.046	1.208	1.338	1.504
Umsatzsteuer	21	21	23	45	45
Hundesteuer	23	22	23	24	24
Zweitwohnsteuer	2	2	4	4	4
<b>Gesamt</b>	<b>1.586</b>	<b>1.667</b>	<b>2.143</b>	<b>2.375</b>	<b>2.474</b>

\* lt. Finanzrechnung

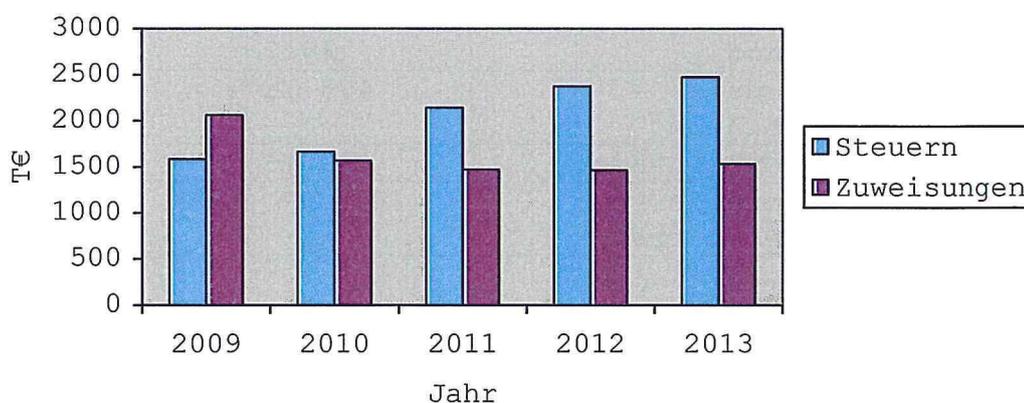
Die durchschnittlichen Hebesätze der Gewerbesteuer für kreisangehörige Gemeinden des Landes betragen für

2012 315,88 %,  
2013 317,39 %.

Im Prüfungszeitraum lag der Hebesatz der Gewerbesteuer bei 350 %

Zuweisungen in T€	2009	2010	2011	2012*	2013*
Familienleistungsausgleich	234	264	255	288	292
Schlüsselzuweisung	1.829	1.304	1.218	1.178	1.242
<b>Gesamt</b>	<b>2.063</b>	<b>1.568</b>	<b>1.473</b>	<b>1.466</b>	<b>1.534</b>

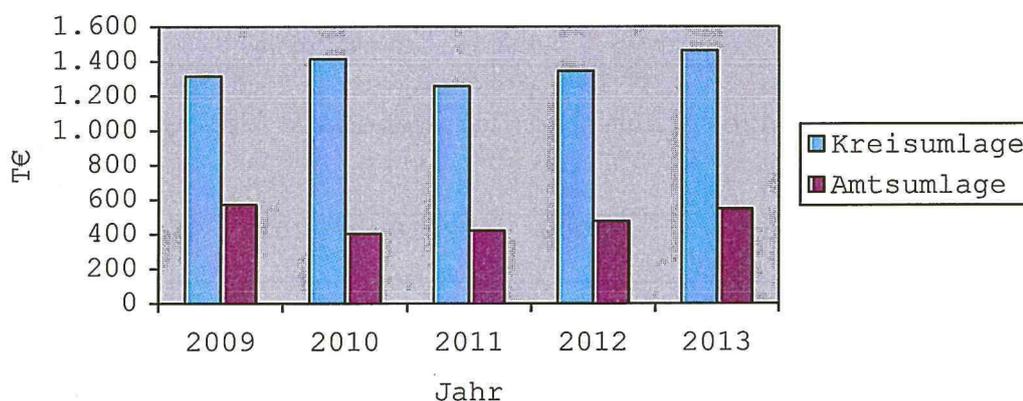
### Steuern/Zuweisungen



Ein Rückgang der Zuweisungen wurde zum Teil durch die Anhebung der Realsteuersätze kompensiert, wie die vorherstehende Abbildung verdeutlicht.

Umlagen in T€	2009	2010	2011	2012*	2013*
Kreisumlage	1.315	1.413	1.257	1.334	1.462
Amtsumlage	572	401	421	475	546
Gewerbesteuerumlage	17	25	42	58	56
<b>Gesamt</b>	<b>1.904</b>	<b>1.839</b>	<b>1.720</b>	<b>1.877</b>	<b>2.064</b>

### Umlagen

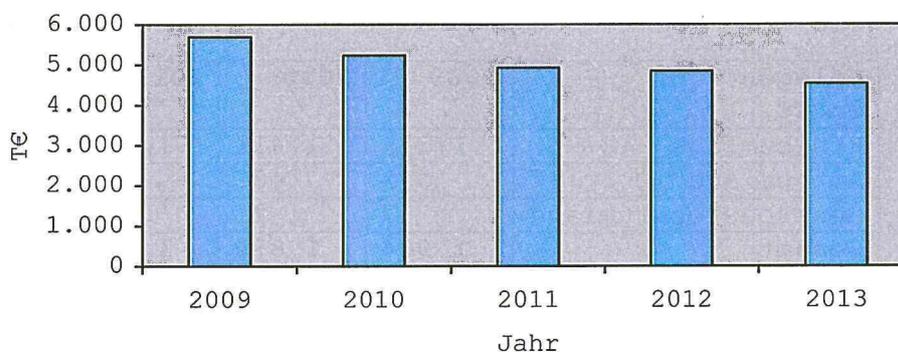


Besonders in den Prüfungszeiträumen 2012 und 2013 ist die absolute Umlagebelastung für die Gemeinde Lüdersdorf angestiegen.

Aufwand	2012	2013
Regionalschule/ mit Grundschule	453 T€	542 T€
Schulkostenbeiträge	30 T€	53 T€
Wohnsitzanteile/ Kindertagesstätten	477 T€	574 T€

Neben den Umlagen bestehen die größten Aufwandspositionen für die Schulen, Schulkostenbeiträge bzw. für das Kindertagesstättenwesen.

### Schuldenstand



Die Verschuldung der Gemeinde konnte in den letzten Jahren kontinuierlich reduziert werden. Sie liegt im Vergleich anderer Gemeinden im Gebiet des Landkreises auf sehr hohem Niveau.

Die Einwohnerentwicklung ist in den Jahren 2000 bis 2010 steigend und liegt bei 5.100 Einwohnern im Prüfungszeitraum.

Folgende Freiwillige Aufgaben leistet die Gemeinde:

Aufwand	2012	2013
Jugendarbeit	-29 T€	-35 T€
Gemeindliche Grundstücke*	-47 T€	43 T€
Öffentliche Spielplätze*	-2 T€	-3 T€
Zuschüsse ÖPNV	-34 T€	-34 T€
Öffentliches Grün**	-99 T€	-96 T€

\* noch keine Abschreibungen verbucht

\*\* es erfolgt für dieses Produkt keine Leistungsverrechnung, siehe RZ 27

Die Gemeinde Lüdersdorf besitzt aufgrund der Einwohnerzahlen und vorhandenen Gewerbeansiedlungen im Vergleich mit den anderen geprüften Gemeinden des Amtsbereiches eine verhältnismäßig hohe Finanzkraft.

Die Aufwendungen für die Schulen und Kindertagesstätten bilden die größten Aufwandspositionen, nach deren Abzug besitzt die Gemeinde keinen freien Finanzspielraum.

Vor diesem Hintergrund sollten die freiwilligen Leistungen der Gemeinde überdacht werden.

### 3.7 Umsetzung von Haushaltssicherungskonzepten

Der Haushalt ist in Planung und Rechnung auszugleichen (§ 43 (6) KV).

Kann eine Kommune trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten den gebotenen Haushaltsausgleich nicht erreichen, so ist sie verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen (§ 43 KV M-V).

In der Planung 2012 und 2013 konnte kein Haushaltsausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes erreicht werden.

Hier ist die Einschränkung zu beachten, dass nach Ziffer 16 VV zur GemHVO Doppik der unausgeglichene Ergebnishaushalt wie auch die Ergebnisrechnung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 nicht weiter zu verfolgen sind.

Die Gemeinde Lüdersdorf hat am 16.06.2012 das Haushaltssicherungskonzept 2012 sowie am 26.02.2013 das Haushaltssicherungskonzept 2013 beschlossen.

Bei diesen Haushaltssicherungskonzepten handelt es sich jeweils um die 1. bzw. 2. Fortführung des Konzeptes.

- (36) Nach derzeitigem Stand der vorliegenden Rechnungen wird die Finanzrechnung beider Jahre ausgeglichen sein. Bereits das Haushaltssicherungskonzept 2011 kam nicht zum Tragen, da durch Mehreinnahmen bei der Einkommenssteuer,

den Realsteuern, Minderausgaben bei den Bewirtschaftungskosten ein Haushaltsausgleich erreicht worden ist.

Die gleichen Gegebenheiten führen zur ausgeglichenen Jahresrechnung 2011.

- (37) Die im Haushaltssicherungskonzept beschriebenen Sachverhalte zur Verbesserung der Einnahmesituation stellen im eigentlichen Sinne keine Maßnahmen dar, sondern teilweise eine bloße Darstellung der tatsächlichen Gegebenheiten, wie etwa Höhe der Hebesätze oder Mieten und Pachten.
- (38) Einzelne Konsolidierungsmaßnahmen werden nicht zeitraumbezogen mit den jeweiligen Wirkungen auf Finanz- und Ergebnisrechnung dargestellt.  
Dadurch ist keine maßnahmenbezogene Abrechnung und Kontrolle der Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen möglich.
- (39) Ein Konsolidierungszeitraum in dem ein Haushaltsausgleich erreicht werden kann wird nicht benannt.

### **3.8 Vergabeprüfung nach VOB**

#### **Vergabeprüfung nach VOB**

Im HH-Jahr 2013 erfolgte die Ausschreibung zum „Ländlichen Wegebau Ortslage Palingen - Kreisstraße K 1“.  
Zur Überörtlichen Prüfung wurden das Beleggut sowie die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen vorgelegt.  
Die VOB-Vergabe wurde durch Hinzuziehung eines Fachplaners vorbereitet, betreut und fachlich geprüft.

#### **Ausschreibung**

Die Leistungen wurden im HH-Jahr 2013 beschränkt ausgeschrieben.

Zur Angebotsabgabe wurden 8 Firmen aufgefordert. Siehe „Liste der aufzufordernden Firmen“.  
Sieben Firmen beteiligten sich an der Ausschreibung.

Die Wertung der eingegangenen Angebote erfolgte durch das beauftragte Ingenieurbüro am 12.09.2013.

Entsprechend dem Erlass über die Zubenennung von Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern durch die Auftragsberatungsstelle M-V e.V. bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der VOB/A und der VOL/A vom 20.01.2012 hat die Vergabestelle des Amtes Schönberger Land die Auftragsberatungsstelle M-V e.V. bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben einzuschalten und aufzufordern, inner-

halb der vom Auftraggeber vorgegebenen Frist geeignete Firmen zu benennen.

- (40) Die Auftragsberatungsstelle wurde durch das Amt nicht eingeschaltet.

Die Nichteinschaltung der Auftragsberatungsstelle bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € (hier ca. 100.000 €) ist gemäß Nr. 5 im Vergabevermerk zu begründen.

Hierzu wurden keine Angaben gemacht.

(Beachte § 20 der VOB/A und den Zubenennungserlass)

Seit dem 04.01.2005 gibt es im Amt Schönberger Land eine Dienstanweisung für das Auftrags- und Vergabewesen bei EU-Ausschreibungsverfahren sowie nach VOL, VOB und Haushaltsrecht.

Gemäß Punkt 2.1 der Dienstanweisung für das Auftrags- und Vergabewesen des Amtes Schönberger Land sind für die Bearbeitung der Vergaben die Ämter, denen laut Haushaltsplan die Bewirtschaftung der Mittel übertragen wurde (Vergabestelle), aus denen die Lieferung, Leistung oder Bauleistung gezahlt werden muss, zuständig.

Gegenwärtig werden die Vergaben größeren Umfangs im Bereich der VOB (Öffentliche und Beschränkte Ausschreibungen) durch den Fachbereich Bau-Ordnungswesen und der Hinzuziehung von Fachplanern vorbereitet, durchgeführt und fachlich betreut und geprüft.

Im Amt gibt es keine zentrale Vergabestelle. Drei Mitarbeiter/-innen aus dem Fachbereich Zentrale Dienste führen die Öffnung der Angebote für Öffentliche und Beschränkte Ausschreibungen nach VOB/A und VOL/A durch.

Eine rechnerische Prüfung der Angebote erfolgt durch diese Mitarbeiter nicht. Eine Sicherungskopie der zum Eröffnungs-/Einreichungstermin vorgelegten Angebote wird nicht gefertigt.

Nach dem Eröffnungstermin wurde das Protokoll über die Angebotsöffnung und die geöffneten Angebote und Umschläge an den beauftragten Fachplaner zur rechnerischen Prüfung und Wertung der Angebote übergeben.

(Siehe Niederschrift über die Angebotseröffnung, Vermerk auf Seite 4.)

- (41) Hier ist darauf hinzuweisen, dass bei dieser Verfahrensweise Manipulationen und Änderungen an den Angeboten durch die Prüfenden vorgenommen werden können, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr zweifelsfrei nachvollziehbar sind.

Es kann sich dadurch die Bieterreihenfolge ändern, was wiederum zu Vergabebeschwerden und Nachprüfverfahren führen kann.

Um Manipulationen entgegenzuwirken und eine rechtssichere Durchführung des Vergabeverfahrens zu gewährleisten, empfiehlt das Gemeindeprüfungsamt bereits im Fachbereich Zentrale Dienste bzw. im Fachbereich Bau-Ordnungswesen nach dem Eröffnungstermin entweder die rechnerische Prüfung der Angebote durchzuführen oder die Sicherungskopien der Angebote zu fertigen.

Danach kann die Prüfung und Wertung der Angebote durch den beauftragten Fachplaner erfolgen.

Das Vergabeverfahren wurde in einem Vergabevermerk dokumentiert. Es wurden nur einige Formblätter des Vergabehandbuches für die Dokumentation genutzt.

- (42) Für eine lückenlose und nachvollziehbare Dokumentation des Vergabeverfahrens fehlten nachfolgende Formblätter:
- das Formblatt 312 - Vergabevermerk-Firmenliste übrige Verfahren wurden nicht ausgefertigt
  - das Formblatt 111, Seite 2 zur Eignungsprüfung vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe wurde nicht dokumentiert (§ 6 Abs. 3 Nr. 6 VOB/A).

Hier sollte auf Vollständigkeit geachtet werden.

Bei einem Bieter fehlte in den Angebotsunterlagen die Bietererklärung.

- (43) Fehlende Erklärungen und Nachweise wurden vom Auftraggeber bzw. dem beauftragten Ingenieurbüro nicht nachgefordert. Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A sind fehlende Erklärungen und Nachweise durch den Auftraggeber/das beauftragte Ingenieurbüro nachzufordern.

- (44) Zur Transparenz dieser Ausschreibung ist zu bemerken, dass aus der Vergabeakte nicht ersichtlich war, ob **nach** der Zuschlagserteilung für die Dauer von mindestens einem Monat ergänzend der Name des beauftragten Unternehmens veröffentlicht wurde.

(Siehe Wertgrenzenerlass vom 21.01.2013, Pkt. 2.2)

Nähere Ausführungen zur Vergabeprüfung siehe Anlage 1 - Checkliste Beschränkte Ausschreibung zum Ländlichen Wegebau K 1 - OL Palingen.

### Auftragserteilung

Die Auftragserteilung der geprüften Baumaßnahme i.H.v. 88.571,68 € erfolgte am 18.09.2013 allein durch die Leiterin FB III Bau- und Ordnungswesen.

Die Dienstanweisung für das Auftrags- und Vergabewesen des Amtes Schönberger Land (vom 04.01.2005) regelt im Pkt. 7.3, dass der Amtsvorsteher und die ehrenamtlichen Bürgermeister/-innen und die allgemeinen Vertreter in unbegrenzter Höhe Aufträge erteilen, die jeweiligen Amtsleitungen oder Vertreter im Amt erteilen ebenfalls Aufträge in unbegrenzter Höhe, soweit der jeweilige Amtsbereich verfügbare Stelle für den konkreten Auftrag aufgrund der Kennzeichnung im Haushaltsplan ist.

Die Alleinermächtigung „in unbegrenzter Höhe“ widerspricht den Festlegungen der Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersdorf (Bürgermeister bei VOL-Aufträgen bis 500 € und bei VOB-Aufträgen bis 5.000 €) und in diesem Zusammenhang den Formvorschriften der KV M-V, wonach das Vier-Augen-Prinzip umgangen wird.

- (45) Hier sollte es hinsichtlich der Beachtung des Vier-Augen-Prinzips Wertgrenzen festgelegt werden, die den Formvorschriften der KV M-V entsprechen und mit den Festlegungen der Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersdorf konform sind.

### Abrechnung

Nach rechnerischer Prüfung der eingegangenen Angebote erhielt der Bieter mit dem günstigsten Angebot am 18.09.2013 den Zuschlag i.H.v. 88.571,68 €.

Im Verlauf der Ausführung der Leistungen wurde ein Nachtrag beauftragt:

- Nachtragsauftrag vom 23.10.2013 über 26.576,57 €.

Aus dem Nachtragsangebot war ersichtlich, dass u.a. die Leistungsposition 20001 „**Einsatz einer Großfräse**“ i.H.v. 6.720,00 € (netto) hinzukam.

Diese Leistungsposition fehlte in der ursprünglichen Leistungsbeschreibung und wurde bei der Ausschreibung nicht berücksichtigt.

Obwohl die Leistungsposition 1.0008 „vorhandene Betonfahrbahn **fräsen und aufarbeiten**“ bereits Bestandteil des Leistungsverzeichnisses war und ausgeführt werden sollte.

Weiterhin wurden die Leistungspositionen des ursprünglichen Leistungsverzeichnisses/Angebot:

- 1.0008 „vorhandene Betonfahrbahn fräsen und aufarbeiten“ (-9.368,50 € netto),

- 1.0009 „Fräsgut aufnehmen, seitlich lagern, wieder einbauen“ (-1.949,50 € netto),
- 1.0003 „Große Umleitungsbeschilderung liefern,..“ (-378,00 € netto) und
- 1.0010 „Fräsgut abziehen und in Seitenbereich einbauen“ (-381,60 € netto)

durch die Leistungspositionen des Nachtragsangebotes:

- 20002 „vorhandene Betonfahrbahn entspannen“ (+3.731,00 € netto),
- 20003 „Entspannte Betonfahrbahn aufnehmen, transportieren und entsorgen“ (+14.985,50 € netto) ersetzt.

Mit dem Nachtragsangebot wurden weiter Massenerhöhungen zur Leistungsposition 1.0014 „Schottertragschicht“ i.H.v. von 8.974,35 € (netto) abgerechnet.

Das beauftragte Ingenieurbüro begründete die Nachtragsleistungen wie folgt:

„Bei den Nachtragsleistungen handelt es sich um besondere Leistungen, die erst im Rahmen der Bautätigkeiten erkennbar wurden. Daraus ergab sich die Umstellung der geplanten Ausführung sowie die Änderung des Ausführungszeitraumes. Die Härte der vorhandenen Betonplatten sowie die Einschlüsse aus Granitsteinen waren vor Ausführungsbeginn nicht erkennbar. Es wurden seinerzeit zwei Betonproben jeweils im Randbereich aufgenommen und geprüft (BMR Tiefbau im Rahmen der Erschließungsleistungen B-Plan Nr. 8) - diese Prüfung ergab keine der vorgefundenen Hindernisse.“

Das Gesamtauftragsvolumen belief sich auf nunmehr 115.148,25 €.

Abgerechnet wurden Leistungen i.H.v. 115.562,03 €.

Die Abnahme erfolgte am 8.11.2013 (mit Restleistungen und Mängeln).

#### Finanzierung der Maßnahme

Im HH-Jahr 2013 wurde die Maßnahme einnahme- und ausgabe-seitig geplant und kassenwirksam abgerechnet.

Die Finanzierung war über die nachfolgenden Produktkonten gesichert:

- 54101.09600000S-5 Auszahlungen für Anlagen im Bau  
Plan 130.000,00 €  
Ist 125.984,91 €

und

- 54101.23142000H-5 Sonderposten aus Zuwendungen vom Land  
Plan 55.000,00 €  
Ist 61.200,00 € (Grundlage Zuwendungsbescheid vom 16.05.2013 über 61.200 €).

#### Aufgabe der Vergabestelle des Amtes

Im Amt Schönberger Land gibt es keine zentrale Vergabestelle. Drei Mitarbeiter/-innen aus dem Fachbereich Zentrale Dienste führen den Eröffnungstermin für Öffentliche und Beschränkte Ausschreibungen nach VOL/A und VOB/A durch.

Die Mitarbeiterin, die im Amt Schönberger Land für die Rechnungsprüfung zuständig ist, ist auch für die Zusammenfassung der Vergabestatistik im Amt und für die amtsangehörigen Gemeinden verantwortlich.

Die Vergabestatistik für die Jahre 2011 bis 2013 nach VOL und VOB für Aufträge ab 1.000 € lag zur Prüfung vor.

Die Vergabestatistik bildet für den Rechnungsprüfungsausschuss die Berechnungsgrundlage für die Anzahl der vorzunehmenden Vergabeprüfungen eines HH-Jahres.

Durch den Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Lüdersdorf wurde die Auftragsvergabe „Ländlichen Wegebau Ortslage Palingen - Kreisstraße K 1“ nicht geprüft.

- (46) Ob im HH-Jahr 2013 Vergabeprüfungen im Sinne des KPG M-V durchgeführt wurden, konnte nicht nachvollzogen werden.

Zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss zählen u.a. auch die Prüfung von einem Zehntel der Auftragsvergaben des HH-Jahres (§ 3 Abs. 1 Nr. 9 des KPG M-V).

### **3.9 Tätigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses**

Die örtliche Rechnungsprüfung ist eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde, die der Kontrolle der Verwaltung durch die Gemeindevertretung dient.

Zur Durchführung der örtlichen Prüfung haben die Gemeinden gemäß § 1 (2) KPG M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein beratender Pflichtausschuss im Sinne des § 36 (2) KV M-V.

- (47) Die Gemeinde Lüdersdorf hat im Prüfungszeitraum keinen Rechnungsprüfungsausschuss im Sinne des KPG vorgehalten. Gemäß den Hauptsatzungen vom 16.07.2008 und vom 16.01.2013 wurde ein gemeinsamer Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

Eine Zusammenlegung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses ist von der Kommunalverfassung nicht vorgesehen und steht im Widerspruch zu den unterschiedlichen Aufgabenstellungen der Ausschüsse die sich aus § 36 KV M-V ergeben.

- (48) Durch die Zusammenlegung der Ausschüsse, wurde der Empfehlung, möglichst eine personell identische Besetzung zu vermeiden, nicht entsprochen (Ziffer 1.1.2 der Erläuterungen zum KPG)

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung sind im § 3 KPG M-V dargestellt. Die Aufgabenstellung der örtlichen Prüfung umfasst neben der Prüfung der Jahresabschlüsse u.a. weiterhin die Führung der Haushaltswirtschaft, die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung etc.

- (49) Das Aufgabengebiet des Rechnungsprüfungsausschusses ist in den Hauptsatzungen vom 16.07.2008 und vom 16.01.2013 falsch dargestellt. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses erstrecken sich über die Prüfungen der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses hinaus, gemäß § 36 (2) KV- MV i.V.m. § 3 KPG M-V.

Spätestens die Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersdorf vom 16.01.2013 hätte darüber hinaus auch auf die Erfordernisse der Gesetzesvorgaben angepasst werden können.

In der Verwaltung des Amtes Schönberger Land ist die Stelle einer internen Prüfung geschaffen worden.

- (50) Die Stelle der internen Prüfung im Amt führt die Bezeichnung „örtliche Prüfung“, diese Bezeichnung ist im Zusammenhang mit dem Begriff der „örtlichen Prüfung“ im Sinne des KPG irreführend. Die Bezeichnung sollte überdacht werden.

Die örtliche Prüfung liegt allein in der Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses, der sich soweit vorhanden, des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen hat (§ 1 (4) KPG M-V).

Aufgaben der örtlichen Prüfung im Sinne des KPG werden ausschließlich vom Rechnungsprüfungsausschuss bzw. vom Rechnungsprüfungsamt erbracht.

Die Prüfpflicht, d.h. Planung und Durchführung der örtlichen Prüfung obliegt, dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(51) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat im Prüfungszeitraum keinerlei örtliche Prüfungen veranlasst. Belegprüfungen wurden von der internen Verwaltungsprüfung durchgeführt. Ein Auftrag durch den Ausschuss war nicht dokumentiert.

(52) Die Berichterstattung über die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung erfolgt in der Gemeinde Lüdersdorf nicht im Sinne des KPG M-V.

Die Berichtspflicht gegenüber der Gemeindevertretung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss (§ 3 (3) KPG-MV, Ziffer 1.3.3 der Erläuterungen zum KPG).

Demnach hat der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeindevertretung einmal jährlich schriftlich über die Durchführung und Feststellung der örtlichen Prüfung Bericht zu erstatten.

Nach Gelegenheit zur Stellungnahme durch den Bürgermeister und nach Kenntnisnahme der Gemeindeverwaltung ist dieser Bericht an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten auszulegen.

In der Gemeinde Lüdersdorf wurden Prüfberichte von der internen Prüfung der Verwaltung erstellt, die von dem Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss beschlossen worden sind (Belegprüfung 2012, Beschluss des Ausschusses vom 18.02.2014).

Eine eigene Berichterstattung erfolgte nicht.

(53) Eine Beauftragung der internen Verwaltungsprüfung zu Erfüllung von Aufgaben der örtlichen Prüfung erscheint bedenklich.

Eine Hauptaufgabe der örtlichen Prüfung ist u.a. auch die Wahrnehmung einer Kontrollfunktion der Gemeindevertretung gegenüber der Verwaltung (§ 3 (1) Nr. 5). Es ist daher widersprüchlich, dass Aufgaben der örtlichen Prüfung durch die Verwaltung selbst vorgenommen werden.

Die interne Prüfung der Verwaltung im Amt Schönberger Land hat nicht die Stellung eines Rechnungsprüfungsamtes im Sinne des KPG M-V.

Zwar können grundsätzlich sachverständige Dritte zur Prüfung hinzugezogen werden, § 1 (5) KPG M-V, allerdings hat sich die Beauftragung auf Teilaufgaben der örtlichen Prüfung zu beschränken.

Organisation und Berichtspflicht obliegen weiterhin dem Rechnungsprüfungsausschuss allein, wie oben ausgeführt. Der Fall, dass die Verwaltung selbst als sachverständiger Dritter durch den Rechnungsprüfungsausschuss hinzugezogen

wird, ist vom KPG M-V, auch in Hinblick auf die Prüfungsinhalte nicht vorgesehen.

Mit der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung Lüdersdorf vom 24.06.2014 wurde die Gründung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses im Amt Schönberger Land beschlossen.

Die Gemeindevertretung weicht damit von der Normvorgabe des § 1 (2) KPG M-V ab, wonach sich amtsangehörige Gemeinden des Ausschusses des Amtes bedienen können.

Entsprechende Hauptsatzungen lagen zum Prüfungszeitraum nicht vor und wurden nicht weiter geprüft.

Die Empfehlungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der internen Verwaltungsprüfung und dem künftigen Rechnungsprüfungsausschuss sind entsprechend zu verstehen und sollten Beachtung finden.

#### **4 Schlussbemerkungen**

Das Prüfungsergebnis ist sorgfältig auszuwerten.

Der Prüfbericht ist der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

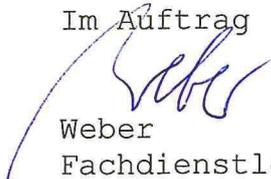
Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen (§ 10 KPG M-V).

In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Eine Kopie des Prüfberichtes wird dem Ministerium für Inneres und Sport M-V übersandt (Erläuterungen zum KPG Ziff. 2.7.2.)

Entsprechend § 9 des KPG hat die kommunale Körperschaft zum Prüfungsergebnis gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen.

Im Auftrag



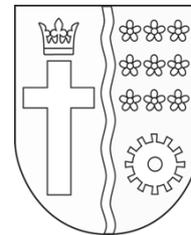
Weber  
Fachdienstleiterin

Wismar, den 18.02.2015

# GEMEINDE LÜDERSDORF

## Der Bürgermeister

### über das Amt Schönberger Land



Amt Schönberger Land ❖ Postfach 1152 ❖ 23921 Schönberg

Landkreis Nordwestmecklenburg  
als untere Rechtsaufsichtsbehörde  
Postfach 1565  
23958 Wismar

**Büroanschrift:** Am Markt 15, 23923 Schönberg  
**Auskunft erteilt:** Frau Lütgens-Voß  
**Durchwahl:** 038828/330-110  
**E-Mail:** a.luetgens-voss@schoenberger-land.de  
**Aktenzeichen:** 00.07.03  
**Datum:**

### Stellungnahme zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Lüdersdorf für die Jahre 2011-2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einzelnen wird zu dem o.g. Bericht wie folgt Stellung genommen:

1. In der letzten kameralen Jahresrechnung 2011 ist keine Restebereinigung erfolgt:  
Die Überprüfung der Werthaltigkeit von Forderungen und die entsprechende Restebereinigung (Niederschlagung und Erlass) erfolgte bereits vor der Prüfung. Eine weitergehende Bereinigung der Reste erfolgt laufend.
2. Die Verwendung der zweckgebundenen Mittel zur Haushaltskonsolidierung von 2007 bis 2009 wurde nicht nachgewiesen:  
Die Darstellung der Verwendung der zweckgebundenen Mittel erfolgt in der Eröffnungsbilanz.
3. Die Eröffnungsbilanz war nicht aufgestellt, es lagen dementsprechend noch keine Jahresabschlüsse für den Prüfungszeitraum vor:  
Die Eröffnungsbilanz befindet sich in der Aufstellung. Der verbindliche Zeitplan des Rechnungsprüfungsausschusses sieht als Feststellungszeitpunkt den 31.10.2015 vor.
4. Die Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens lag zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vor:  
Die Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens trat am 31.03.2015 in Kraft.
5. Ein Beschluss der Gemeindevertretung zur Bewertungsrichtlinie lag nicht vor:  
Die Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten des Amtes Schönberger Land und der amtsangehörigen Städten und Gemeinden zum Stand 01.01.2008 wurde durch die Gemeindevertretung Lüdersdorf am 09.04.2015 beschlossen.
6. Es wurde keine Inventur zum EÖB-Stichtag durchgeführt:  
Die Inventur zum Eröffnungsbilanz-Stichtag ist zwischenzeitlich abgeschlossen.
7. Für das städtebauliche Sondervermögen lagen für das Haushaltsjahr 2012 keine Haushaltssatzung und kein Haushaltsplan vor:

**Postanschrift:** Am Markt 15, 23923 Schönberg, **Telefon:** 038828/330-0 (Zentrale), **Fax:** 038828/330-175, **Internet:** www.schoenberger-land.de

**Sprechzeiten:** Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung

**Gemeinden des Amtes Schönberger Land:** Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Lüdersdorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg  
**Gläubiger-ID Amt Schönberger Land** DE40ZZZ00000309358

**Bankverb.:** Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00 Kto.Nr.: 1 000 038 196 Swift/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96  
DKB Schwerin BLZ 120 300 00 Kto.Nr.: 100 578 Swift/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

Der Prüfungshinweis wurde umgesetzt, ab dem Haushaltsjahr 2013 wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan durch die Gemeindevertretung beschlossen.

8. Die Haushaltssatzungen wurden nicht rechtzeitig bekannt gemacht:  
Der Hinweis wird künftig verstärkt beachtet.
9. Die Befugnisse während der vorläufigen Haushaltsführung wurden teilweise überschritten:  
Der Hinweis wird künftig verstärkt beachtet.
10. Die Haushaltssicherungskonzepte für die Jahre 2012 und 2013 sind unzureichend:  
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11. Die Vergabevorschriften wurden nicht ausreichend beachtet:  
Zukünftig ist die konsequente Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen zum Vergabeverfahren zu beachten. Hierbei werden die Prüfungen zur Auftragsvergabe durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land maßgeblich beitragen. Die Dienstanweisung für das Auftrags- und Vergabewesen des Amtes Schönberger Land wird in naher Zukunft überarbeitet. Darin werden Festlegungen zu geänderten Wertgrenzen für die Auftragserteilung sowie die Vollständigkeit der Dokumentationen getroffen.
12. Der Rechnungsprüfungsausschuss und die örtliche Prüfung entsprachen nicht den gesetzlichen Vorschriften:  
Die Gemeinde Lüdersdorf hat ihre Aufgaben der örtlichen Prüfung nach dem Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land übertragen. Durch die Übertragung der gesetzlichen Aufgaben soll gewährleistet werden, dass die Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß den Festlegungen im Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) konsequent und in hoher Qualität durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Huzel  
Bürgermeister